

Botschaft

zum

Gesetzesentwurf

betreffend

die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser
und andere ähnliche Anstalten, und über
den Kleinhandel mit geistigen Getränken



Sitten

Buchdruckerei Gehler

1915



Der Staatsrat
an den
Großen Rat
des
Kantons Wallis

Herr Präsident und Herren!

In der Sitzung von 22. November 1910 haben Sie eine vom Erziehungsverein des Kantons Wallis namens des Walliserlehrpersonals eigereichte Bittschrift dem Staatsrate zur Begutachtung überwiesen. Diese Bittschrift hatte folgenden Wortlaut;

„I. In dem Bestreben, die Erziehung der Schuljugend und der Fortbildungsschüler zu fördern; erwägend, daß die Wirtschaften der Jugend tagtäglich Gelegenheit zur Entfittlichung bieten und die Lokale sind, wo der Hang zu Ausgaben angenommen und fortgepflegt wird; mit dem sehnlichen Verlangen, ohne Verzug den im Berichte des Erziehungs-

departementales ausgesprochenen Wunsche erfüllt zu sein, richtet das Lehrpersonal der Primarschulen des Kantons ehrfurchtsvoll die dringende Bitte an den Großen Rat des Kantons Wallis, er möge in möglichst kurzer Frist durch ein Gesetz verordnen :

„1) Es solle den jungen Leuten, die in der Gemeinde wohnsäßig sind, bis zu ihrer Aushebung unter einer im betreffenden Gesetze festzustellenden Buße verboten sein, Wirtschaften und andere Schankstuben zu besuchen ;

„2) Unter einer ebenfalls von Gesetze festgestellten Buße soll es den Schankwirten untersagt sein, den vorgenannten jungen Leuten Wein, Bier oder andere alkoholhaltige Getränke zu verabfolgen.

„II. Die vorgenannten Mitglieder des Erziehungsvereins haben in der gleichen Versammlung vom 21. April 1910 einstimmig den Antrag des H. Probstes von St. Bernhard gutgeheißen, dahingehend, daß das bestehende Wirtschaftsgesetz vom Großen Räte so schnell wie möglich abgeändert werde, um die Eröffnung neuer Schankstuben zu erschweren und das späte Schließen der Wirtschaften besonders an Sonntagen abzuschaffen.“

Diese Bittschrift hatte einen doppelten Zweck : im speziellen das Wirtschaftsverbot für junge Leute, und dann im allgemeinen die Abänderung des Wirtschaftsgesetzes im Sinne einer Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen für die Konzessionserteilungen.

Die Prüfung der ersten Frage wäre bald abgeschlossen gewesen und unser bezügliche Bericht hätte Ihnen schon in der folgenden Tagung des Großen Rates zugestellt werden können ; die zweite Forderung jedoch stellte das ganze System

des Gesetzes in Frage und erforderte dementsprechend ein umfassenderes und aufmerksameres Studium.

Die Vorarbeiten waren bereits begonnen, als acht Abgeordnete folgende Motion stellten: "Die Unterzeichneten ersuchen den Großen Rat, die Revision des Wirtschaftsgesetzes vom Jahre 1886 im Sinne der Einschränkung der Wirtschaftskonzessionen zu beschließen und den h. Staatsrat zu beladen, über die Revision bis zur nächsten Novembersession Bericht und Antrag zu stellen".

Sitten, den 15. März 1911.

fig.: Seiler Alex.; Ab. Imboden; Aug. Gentinetta; M. Graven; Ed. Seiler; G. Morand; de Riedmatten; B. Noten.

Diese von Herrn Abgeordneten M. Seiler meisterhaft entwickelte Motion ist vom Staatsrate angenommen und vom Großen Rate in der Sitzung vom 18. Mai 1911 erheblich erklärt worden, ohne jedoch die Frist, innert welcher der verlangte Bericht eingereicht werden sollte, näher zu bestimmen.

Unser Justiz- und Polizeidepartement wurde mit der Prüfung dieser Frage betraut. Während der Jahre 1911 und 1912 war aber die Tätigkeit dieses Departementes vollständig in Anspruch genommen durch die dringend notwendigen Arbeiten, um unsere kantonale Gesetzgebung mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Einklang zu bringen, und durch die Wechselfälle, die diese gesetzgeberischen Arbeiten durch die Verwerfung des ersten Einführungsgesetzes durch das Volk erfahren haben.

Dieses Studium konnte somit erst im Jahre 1913 ernstlich wieder aufgenommen werden. Wir haben Ihnen in unserem Verwaltungsbericht von 1912 hievon Kenntnis gegeben und

Ihnen die Mitteilung gemacht, daß wir, um die gewünschte Lösung beförderlich herbeizuführen, beabsichtigen, Ihnen nicht nur den verlangten Bericht, sondern einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, über welchen sofort beraten werden könne.

Wir haben unserm Gesetzesentwurf, den wir Ihnen Beratungen zu unterbreiten die Ehre haben, den uns vom Justiz- und Polizeidepartemente am 27. verfloffenen März eingereichten Vorentwurf zugrunde gelegt und begleiten denselben mit folgenden Bemerkungen.

I

Bei Anlaß der durch die Motion Seiler und Konsorten hervorgerufenen Erörterungen hatten wir bereits Gelegenheit, Ihnen unsern Standpunkt über die grundsätzliche Frage mitzuteilen und Ihnen die gemachten Vorarbeiten, d. h. die Hauptpunkte, auf die unsererer Ansicht nach die verlangte Revision sich erstrecken müsse, bekannt zu geben.

Durch Erheblichkeitserklärung dieser Motion und durch die an uns ergangene Einladung, Ihnen den Entwurf eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand vorzulegen, haben Sie der Frage der Zweckmäßigkeit der von den Motionsstellern von 1910 verlangten Revision vorgegriffen, und Ihre Absicht deutlich durchblicken lassen, die Umgestaltung unserer kantonalen Gesetzgebung über die Wirtshäuser und über den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken vorzunehmen.

Diese Stellungnahme enthebt uns der Mühe, Ihnen die Wichtigkeit des Kampfes gegen den Alkoholismus im allgemeinen und die Notwendigkeit, diesen in unserm Kanton mit aller Energie aufzunehmen, auseinanderzusetzen.

Wir verhehlen uns indessen nicht, daß dieser Kampf nach verschiedenen Richtungen hin geführt werden muß und

daß die im Gesetzesentwurfe, den wir Ihnen zu unterbreiten die Ehre haben, vorgesehenen Maßnahmen für sich allein nicht genügen, die Alkoholplage, die unsere gesunde und kräftige Bevölkerung anzustecken droht, zu beseitigen.

Es genügt nicht, sich an die Symptome heranzumachen, die offenkundig sind und sofort in die Augen fallen, und wir müssen nicht vergessen, daß das zu bekämpfende Grundübel der sozialen Notlage viel tiefer liegt.

Dieser Zweck wird aber nur dann vollständig erreicht, wenn wir nach allen Richtungen hin die Verbesserung der sozialen Verhältnisse des Volkes anstreben, indem wir ihm zu bessern Lebensbedingungen verhelfen und durch das Mittel der Volkserziehung und Volksbildung in ihm immer mehr und mehr das Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen sowie der Gesamtheit entwickeln, ihm Verständnis für eine wohlverstandene Sparsamkeit und Vorsorge beibringen und deren Fortentwicklung durch eine zielbewußte soziale Gesetzgebung und durch Errichtung von Wohltätigkeitsanstalten fördern.

Durch die neuen Ihnen vorgelegten gesetzgeberischen Bestimmungen treten wir nur an eine Seite des vielgestaltigen Problems heran, das die Alkoholfrage in ihren Ursachen und ihren Wirkungen stellt.

Aber auch diese Seite ist von großer Wichtigkeit.

Eine allgemeine Revision des Gesetzes über die Gasthöfe und Wirtschaften würde sich kaum verstehen, wenn sie nicht einen bessern Schutz des moralischen und materiellen Wohlbefindens unserer Bevölkerung mit allen durch die Verfassungen verbürgten Rechten im Einklang stehenden Mitteln sich zum Hauptziele stellte.

In diesem Sinne haben wir den uns von Ihnen gegebenen Auftrag verstanden, und nebst den gesetzlichen Bestimmungen zur Erzielung einer genauern und vollständign Regulung aller auf den Betrieb von Gasthöfen und Wirtschaftshäusern bezüglichen Fragen, beantragen wir Ihnen, mit dem gegenwärtigen Zustande, der aus einer zu weitherzigen Auslegung des Gesetzes vom Jahre 1886 herausgewachsen ist, zu brechen, indem wir die Bedingungen, von denen der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken abhängt, näher umschreiben und für diesen Verkauf bestimmtere Grenzen festsetzen.

Auf diesem Gebiete ist die Ausübung der gesetzgeberischen Tätigkeit in den Kantonen enge mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, die die Freiheit des Handels verbürgen, verknüpft.

Vorab ist es von Wichtigkeit, die Tragweite dieser Verfügungen des Bundesrechtes und die darin für den kantonalen Gesetzgeber vorgezeichneten Grenzen näher zu beleuchten.

Während der ersten drei Viertel des neunzehnten Jahrhunderts blieb es ausschließlich den Kantonen anheimgestellt, zur Einschränkung der Zahl der Wirtschaften und zu Bekämpfung der Trunksucht gesetzgeberische Verfügungen zu erlassen.

Um diese gleiche Zeit sind denn auch unsere Gesetze von 1807, 1833 und 1849 zustande gekommen. Auf diesem Gebiete waren damals die Kantone sozusagen unumschränkt.

Der Bundesvertrag von 1814 (§ 11) und die Bundesverfassung von 1848 (Art. 29) beschränkten sich darauf, die Handelsfreiheit von Kanton zu Kanton zu gewährleisten, berührten aber nicht die Handels- und Gewerbefreiheit im Innern der Kantone; höchstens wurde seit 1848 eine gleiche Behandlung für die niedergelassenen Schweizerbürger verlangt.

Durch die Aufstellung des Grundsatzes der unbeschränkten Handels- und Gewerbefreiheit hat die Verfassung von 1874 die Verhältnisse gründlich geändert. Es war darin stillschweigend einbegriffen die Widerrufung aller kantonalen Gesetze, die die Einschränkung der Herstellung und des Verkaufes von gebrannten Wassern zum Zwecke hatten, und die Zahl der kleinen Brennereien und der Kneipen vermehrte sich in übermäßiger Weise. Das nannte man in der ganzen Schweiz die Pest der Kneipen und der Privat-Schnapsbrennereien. Das Uebel war zu groß und brachte bald einen Umschwung.

Unter der Einwirkung der Strömung, die sich damals im Volke bemerkbar machte, und auf eine Eingabe der Gemeinnützigen Gesellschaft, haben die eidgenössischen Räte am 30. Juni 1882 ein Postulat angenommen, wodurch der Bundesrat eingeladen wurde, die zu ergreifenden Maßregeln zu prüfen, um dem wachsenden und übermäßigen Alkoholgenuß zu steuern.

Diese Bewegung führte zur Revision von 1885 und zur Annahme der Art. 31 und 32 bis in ihrer heutigen Fassung.

Diese Artikel schließen von der Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit aus „die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser und das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können“.

Nachdem man aber dem Großhandel mit alkoholhaltigen, nicht destillierten Getränken eine schrankenlose Freiheit für zwei Liter und mehr gewährte, hat das Alinea 2 des Art. 32 unglücklicherweise die Vorteile der getroffenen Maßnahmen zur Beschränkung der Vermehrung von Wirtschaftshäusern

teilweise aufgehoben, und in der Abstimmung vom 25. Oktober 1903 wollte das Schweizervolk diesen Verhältnissen nicht steuern.

„Die Zweiliter-Schankhäuser, erklärte Bundesrat Ruchet in Nationalrate, sind ein gefährliches und schädliches Zwitterding in dem in der Bundesgesetzgebung niedergelegten System zum Kampfe gegen den Alkoholismus, und die Lage wird sich verschlimmern, je mehr die Wirtschaften sich vermehren“

Wir betonen ausdrücklich diese Erklärung, weil diese Frage der Zweiliter-Wirtschaften mehr als je in den verschiedenen Kantonen, die den Kampf gegen den Alkoholismus unternommen, auf der Tagesordnung ist und weil die anderswo wahrgenommenen, schädlichen Folgen auch bei uns sich einzuschleichen drohen, wenn wir den Kleinverkauf von alkoholhaltigen Getränken härteren Bedingungen unterworfen haben. Die Gefahr, an Stelle der öffentlichen Wirtschaften oder der aus Bedürfnislosigkeit eingegangenen Verkaufsstellen über die Gasse, Schankstuben zu zwei Litern ohne Kontrolle und ohne Patente eröffnen zu sehen, soll uns eine Warnung sein, auf dem uns vorbehaltenen Gebiete allzustrenge Maßnahmen einzuführen.

Der Walliser Gesetzgeber hat sich beeilt, von dem den Kantonen durch die Revision von 1885 wiedergegebenem Rechte Gebrauch zu machen, und schon am 24. November 1886 hat er das Gesetz über die Gasthöfe und Wirtschaften erlassen, das heute noch in Kraft ist. Dieses Gesetz widerruft ausdrücklich die frühern Gesetze vom 24. Mai 1803 und vom 20. November 1849 über die Konzession und die Polizei der Wirtschaften, Speisehäuser, Kaffeehäuser und Weinschenken.

Das Gesetz von 1803 enthält folgende Erwägung:
„In Erwägung, daß die allzugroße Freiheit Wein zu ver-

kaufen, einen traurigen und schädlichen Einfluß auf die Sitten und Vermögen hat, daß die allzugroße Anzahl der Wirtz- und Schenkhäuser nicht weiter soll ausgedehnt werden, als daß für Reisende der Jahr- und Wochenmärkte, und zum mäßigen Gebrauch des Landmanns hinlänglich notwendig sind, und daß endlich ihre allzugroße Menge nichts als Unordnung verursacht“.

Die sich folgenden Gesetze sind alle sozusagen von den gleichen Erwägungen der Ordnung und der öffentlichen Sittlichkeit ausgegangen; sie beweisen uns, daß die Behörden unseres Kantons sich stets angelegen sein ließen, gegen die schädlichen Wirkungen des Alkohols anzukämpfen und ihnen vorzubeugen.

Das Gesetz von 1886, das zum großen Teile demjenigen von 1849 entnommen ist, war, obgleich in einigen Punkten unvollständig, doch dazu geschaffen, gute Wirkungen hervorzubringen, wenn die mit seiner Anwendung beauftragten Behörden sich besser von den Absichten des Gesetzgebers hätten leiten lassen. Der Wille des Gesetzgebers, die Anzahl der Wirtschaften je nach den Bedürfnissen der Ortschaft zu beschränken, vom Betriebsinhaber die moralische Gewähr und für die Lokale gute gesundheitliche Bedingungen zu erlangen, liegt klar vor. Aber dieser Wille stieß auf eine von verschiedenen Gemeinden geübte systematische Nachlässigkeit, wogegen die kantonale Behörde nichts anhaben konnte, und so kam es, daß durch eine zu weitgehende Auslegung des Gesetzes dasselbe verunstaltet und in dem wichtigen Punkte der Beschränkung der Wirtschaften sogar unwirksam gemacht wurde.

Gerade auf diesen Hauptpunkt müssen bei der vorzunehmenden Revision unsere Bestrebungen vorzüglich hinzielen. Das war die vom Antragsteller geäußerte Meinung, die wir ohne Vorbehalt zu der unsrigen zu machen erklärt haben und

der wir in dem Ihnen zur Beratung unterbreiteten Entwurf strenge Rechnung tragen.

Bei Ausarbeitung dieses Entwurfes haben wir uns in erster Linie von dem Programm leiten lassen, das der Wortführer der Antragsteller bei Anlaß der bezüglichen Debatten so eingehend beleuchtete und das Sie durch Ihren ungetheilten Beifall angelobt haben.

Unter den verschiedenen Mitteln, eine Beschränkung der Zahl der Wirtschaften herbeizuführen, waren unter andern vorgeschlagen die Festsetzung der Anzahl der Konzessionen auf Grundlage der Bevölkerungszahl, die Erhöhung der Konzessionsgebühr, sowie eine gleichzeitige Beschränkung der Konzessionsdauer, ein vorgängiger Wohnsitz von drei Monaten und strengere moralische Gewähr vonseite der Konzessionsbewerber, bessere gesundheitliche Verhältnisse bezüglich der Lokale und endlich die Uebertragung des Rechtes der Konzessionserteilung an den Staatsrat.

Um dem vom Lehrpersonal geäußerten Wunsche entgegenzukommen, verlangte man von uns auch, Jünglingen unter 18 Jahren den Wirtschaftsbesuch zu verbieten, Mädchen, die nicht das 18. Altersjahr erfüllt haben, zum Dienste in den Wirtschaften nicht zuzulassen, Maßregeln bezüglich der Lotos zu treffen und im allmeinen auch die Revision der Bestimmungen über die Gasthöfe vorzunehmen.

Da es sich um eine allgemeine Revision des Gesetzes handelt, so hielten wir es für angezeigt, dasselbe nicht nur in allen seinen Theilen abzuändern und zu vervollständigen, sondern darin auch Bestimmungen betreffend die mit dem vorwürfigen Gegenstande verknüpften Fragen aufzunehmen, die vom Gesetzgeber von 1886 nicht gelöst wurden.

Es handelt sich insbesondere um Schutzmaßnahmen für

das Dienstpersonal in Gasthöfen und Wirtschaften und um Regelung des Kleinhandels mit geistigen Getränken.

Die durch die Revisionsarbeiten gebotene Gelegenheit glaubten wir benutzen zu müssen, um den Art. 14 unserer neuen Verfassung ein erstes Mal in Anwendung zu bringen, indem wir das in unserm Kanton verhältnismässig zahlreiche Hotelpersonal besondern Schutzmassregeln unterstellen. Das vollständige Fehlen von gesetzlichen kantonalen Bestimmungen betreffend den Verkauf über die Gasse von alkoholhaltigen Getränken im allgemeinen und unsere durchaus dürftige Regelung des Handels mit gebrannten Wassern im besondern haben uns veranlaßt, Ihnen den Antrag zu stellen, auch über diese Punkte gesetzgeberisch vorzugehen und im Gesetze über die Gasthöfe und Wirtschaftshäuser neue gesetzliche Bestimmungen aufzunehmen, um so in einem und demselben Gesetze die auf die Bekämpfung des Alkoholismus bezüglichen Bestimmungen möglichst zu vereinigen.

Durch Erweiterung der uns unterbreiteten Programmpunkte glauben wir, Ihren Wünschen, ein vollständigeres Gesetz über die unmittelbaren Ursachen und die natürlichen Folgen des mißbräuchlichen Alkoholgenusses auszuarbeiten, entgegengekommen zu sein.

Und dennoch, wenn wir Ihnen diesen Gesetzesentwurf von 80 Artikeln unterbreiten, können wir uns keineswegs rühmen, den Gegenstand erschöpft zu haben. Wie wir eingangs unserer Auseinandersetzungen bemerkt, läßt unser Entwurf nicht nur alles, was nicht unmittelbar mit dem Kampfe gegen den Alkoholismus in Verbindung steht, beiseite, nicht nur übergeht er die wichtige und dringende Frage der Gründung einer Trinkerheilanstalt, welche Frage Gegenstand eines beförderlichen besondern Studiums sein wird, sondern wir haben uns veranlaßt gefühlt, um das Gesetz selbst nicht zu

überladen, eine Ausführungsverordnung vorzusehn und darin zahlreiche Ergänzungsverfügungen aufzunehmen, deren wichtigsten im Entwurfe ausdrücklich erwähnt sind.

Das sind in großen Umrissen die Grundlagen des Entwurfes, den wir Ihnen zu unterbreiten die Ehre haben.

II

Der Entwurf zerfällt in acht Teile mit nachstehenden Ueberschriften :

- 1) Allgemeine Bestimmungen ;
- 2) Vom Staate ausgestellte Bewilligungen ;
- 3) Von der Gemeindebehörde ausgestellte Bewilligungen ;
- 4) Erneuerung, Abänderung, Uebertragung und Entzug der Bewilligungen ;
- 5) Polizeimaßregeln ;
- 6) Kleinhandel mit geistigen Getränken ;
- 7) Strafbestimmungen und verschiedene Verfügungen ;
- 8) Uebergangsbestimmungen.

Diese Einteilung und diese Anordnung sind annähernd die gleichen, wie wir sie im Gesetze von 24. November 1886 finden. Der Entwurf nimmt in zwei neuen und gesonderten Kapiteln die allgemeinen Bestimmungen, die die Anlage des ganzen Gesetzes bestimmen, sowie die Verfügungen betreffend Erneuerung, Abänderung, Uebertragung und Entzug der Bewilligungen auf und vereinigt ferner in einem eigenen und neuen Kapitel die ganze Gesetzgebung für den Kleinhandel mit geistigen Getränken.

In der Ueberzeugung, daß mit einer guten und fruchtbringenden gesetzgeberischen Arbeit nicht notwendig ein Bruch mit dem Bestehenden verbunden sein muß; daß es im Gegenteil nur von gutem ist, das neue Werk dem alten, ohne Preisgabe des anzustrebenden Fortschrittes, so enge als möglich anzupassen, haben wir unsern Entwurf nicht nur auf die Grundlagen des Gesetzes von 1886 aufgebaut, gemäß der ausdrücklichen Erklärung, die vom Staatsrate in seiner Antwort bei Anlaß der Behandlung der Motion Seiler gegeben wurde, sondern wir haben uns auch bemüht, die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben aufleben zu lassen. Das ist die beste Ehrung, die wir einem Gesetze erweisen können, das den schlechten Ruf, den man ihm gemacht, nicht verdient.

Bezüglich der am alten Gesetze allfällig vorzunehmenden Aenderungen muß die Hauptfrage entschieden werden, ob das Recht zur Erteilung von Bewilligungen für Wirtschaften den Gemeinden entzogen und dem Staate übertragen werden soll.

In den meisten Kantonen der Schweiz gehört dieses Recht dem Staate; in den Kantonen aber, wo, wie bei uns, die Selbständigkeit der Gemeinden stark mit den Sitten verwebt ist und eine richtige Nationalüberlieferung bildet, haben die Gemeinden dieses Vorrecht eifersüchtig bewahrt. Das ist der Fall z. B. in Graubünden.

Nach reiflicher Ueberlegung sind wir zur Ueberzeugung gekommen, daß bei Einführung der zur Verhütung von Mißbräuchen notwendigen Abänderungen am eingelebten System der Bewilligungserteilung durch die Gemeinden festgehalten werden kann.

Ein zu schroffer Bruch mit den bestehenden Verhältnissen wäre nichts weniger als gefährlich und würde dem Gesetze die wertvollen Sympathien der zahlreichen Verfechter der Selbständigkeit der Gemeinden aus allen Lagern entfremden.

Die Notwendigkeit, den Gemeinden die von ihnen seit einem Jahrhundert besessenen Rechte entziehen zu müssen, ist nicht dargetan. Wenn eine Anzahl von Gemeinden, hauptsächlich in der Talohle, zu gefällig in der Erteilung von neuen Bewilligungen für Wirtschaften waren, so waren dagegen die Großzahl der Gemeindeverwaltungen ihrer Pflicht sich besser bewußt und haben sich bemüht, die Anzahl dieser Betriebe im richtigen Verhältnisse zu erhalten.

Selbst in den Gemeinden, wo es bis dahin an der nötigen Wachsamkeit gefehlt, bereitet sich ein Umschwung vor. Wir begrüßen ihn mit Freuden und betrachten diesen Umstand als gutes Vorzeichen für die in unserm Entwurfe niedergelegten Abänderungen.

Diese Hoffnung ist jedoch ungenügend. Wir müssen bessere Gewähr haben für die Auslegung der Bedürfnisfrage, sowie für die Anwendung des Gesetzes durch die Gemeinden, die versucht sein könnten, sich damit nicht befassen zu wollen. Der Staat kann ihnen nicht machtlos gegenüber stehn, wie er es bis dahin war.

Aus diesem Gründen stellen wir den Antrag, im Gesetze selbst festzulagen: in erster Linie, den geäußerten Wünschen der Motionssteller entsprechend, zwischen der Bevölkerungszahl und der Zahl der Wirtschaften ein Verhältnis aufzustellen; in zweiter Linie, dem Staate das Recht einzuräumen, von Amtes wegen oder auf Beschwerde einer Drittperson einzuschreiten, wenn die von den Gemeinden ausgestellten Bewilligungen dem Gesetze nicht entsprechend sind. Während gegenwärtig die Dazwischenkunft des Staates nur auf die Beschwerde des Konzessionsbewerbers im Falle der Konzessionsverweigerung vonseite der Gemeinde möglich war, sieht unser Entwurf diese Dazwischenkunft im allgemeinen sowohl für Bewilligung als für Verweigerung einer Konzession vor. Im Falle eine Be-

willigung in offenkundigem Widerspruch mit dem Gesetze erteilt worden wäre, so kann sie vom Staate aufgehoben werden.

Dieses gemischte System scheint uns den verschiedenen in Frage stehenden Interessen richtig Rechnung zu tragen, unter Wahrung der althergebrachten Selbständigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete.

Der Entwurf hält an das gegenwärtige System der Bewilligungserteilung durch den Staatsrat fest, wenn es sich um Betriebe handelt, die Unterkunft mit oder ohne Beföstigung gewähren, und durch die Gemeinden, wenn Wirtschaftshäuser, Kostgebereien und Wirtschaften in Betracht kommen. Dadurch sind die Befugnisse den zwei Behörden deutlich auseinandergehalten.

Auf dem besondern und verhältnismässig neuen Gebiete des Kleinhandels mit geistigen Getränken dagegen sehen wir die direkte Dazwischenkunft des Staates vor, die sich durch Abgabe von Patenten kund gibt, deren Erlös unter Staat und Gemeinden zur Hälfte geteilt wird. Hier tritt das Jahrespatent an Stelle der auf mehrere Jahre befristeten Bewilligungen. Es rechtfertigt sich, daß diese Patente, die eine Patentgebühr und nicht eine Steuer darstellen, ausschließlich vom Staate vergeben werden. Die gerechten Ansprüche der Gemeinden sich durch Zuwendung der Hälfte des Nettoertrages der ausgegebenen Patente gewährleistet. Das System der Patente entspricht besser den Bedürfnissen und den Verhältnissen dieses besondern Handels und es ist demjenigen der Bewilligungen vorzuziehen. Wir haben dasselbe auch vorgesehen für die Verkaufsstellen über die Gasse sowohl von gegorenen als von gebrannten Wassern, sowie für allen Verkauf an Ort und Stelle von destillierten Getränken.

In diesem letztern Falle sind die Betriebe, die eine Bewilligung vom Gemeinderate besitzen, nur dann berechtigt, ihren Kunden gebranntes Wasser zu verabfolgen, wenn sie ein vom Staate zu vergebendes besonderes Patent gelöst haben.

Wir erachten es nicht für notwendig, in einem besondern Kapitel die Schutzmaßregeln zugunsten der Angestellten in den dem Gesetze unterstellten Betrieben aufzunehmen. Diese Bestimmungen können füglich ganz gut unter den zahlreichen und verschiedenen Polizeimaßregeln, die auf alle diese Betriebe anwendbar sind, untergebracht werden; es handelt sich überhaupt um Polizeimaßnahmen zum Schutze des Dienstpersonals gegen Mißbräuche, denen sie ausgesetzt sein könnten, sowie andere Polizeimaßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit und der Sicherheit der Personen, die diese Betriebe besuchen.

Diese Erläuterungen über die Erwägungen, die für uns in der Verteilung des im Gesetzesentwurfe behandelten Stoffes sowie für die Wahl des ihm zugrunde liegenden Systems, wegleitend waren, entheben uns der Pflicht, bei der nachfolgenden Besprechung der einzelnen Artikel des Entwurfes auf diese Punkte zurückzukommen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt enthält die organischen Grundbestimmungen des Gesetzes.

Er stellt die Bestimmungen fest, die die Ausübung der Wirtschaftsindustrie und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im allgemeinen regeln und ihren Geschäftskreis umgrenzen sollen.

Diese Bedingungen sind vorab, eine Bewilligung oder ein Patent zu lösen, je nachdem Gasthöfe und Wirtschaften oder der Handel mit geistigen Getränken in Frage kommen, indem die Konzessionen für Betriebe mit Herberge vom Staate, für die andern von der Gemeinde erteilt werden.

Diese Bewilligungen oder Patente sind nicht unentgeltlich; die zu ihrer Erlangung entrichtete Einlage ersetzt nicht die Handels- und Industrietaxe, sie ist einfach eine Bewilligungsgebühr, die im Verhältnis zur Wichtigkeit der Industrie oder des Handels, zum Gegenstande der Konzession und zur Dauer derselben berechnet wird. Der Art. 27 des Finanzgesetzes ist auf die im Art. 1 des Entwurfes vorgesehenen Bewilligungen nicht anwendbar.

In Anwendung von Art. 31, Lit. c, der Bundesverfassung unterwirft der Art. 3 des Entwurfes das Recht zur Erlangung einer Bewilligung oder eines Patentes den durch die öffentliche Wohlfahrt gebotenen Einschränkungen und macht dasselbe von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig.

Kann die Bedürfnisklausel weitergehend gedeutet und auch auf die Eröffnung von Gasthöfen ausgedehnt werden? Der genannte Art. 31 scheint keineswegs eine derartige gesetzliche Verfügung durch die kantonale Gesetzgebung auszuschließen und der Bundesrat neigte ebenfalls zu dieser Ansicht. Nur eine willkürliche Anwendung dieser Bestimmung könnte zu einer Dazwischenkunft vonseiten der Bundesbehörden Anlaß geben.

Die Ansicht des Bundesgerichtes, das in Beschwerdefällen betreffend die Gasthöfe heute zuständig ist, scheint dieser Auffassung nicht günstig zu sein.

Unserer Ansicht nach ist es nur von Nutzen, wenn wir dieses Recht an die Spitze unseres Gesetzes stellen, um besser

dessen Sinn und Geist zu beurfunden und die Behörden, die mit dessen Ausführung beauftragt sein werden, wirksamer zu wappnen.

Zu bemerken ist, daß es sich nicht um eine obligatorische Bestimmung handelt, sondern bloß um eine Befugnis, und daß die zwei Bedingungen, das öffentliche Wohl und das Nichtbestehen eines Bedürfnisses, zusammentreffen sollen.

Diese allgemeinen Bestimmungen entkräften die andern einschränkenden Verfügungen über die Wirtschaften und den Handel mit geistigen Getränken keineswegs.

Im Sinne des Gesetzes sind die Bewilligungen und die Patente persönlich und für bestimmte Lokale oder Gebäude bestimmt. Die Bewilligungen können unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen auf andere Personen übertragen werden. In der Regel können sie nicht von einem Lokale in ein anderes verlegt werden.

Das Schildrecht ist mit der Bewilligung selbst aufs engste verknüpft; es ist in der Bewilligung inbegriffen. Die bezüglichen Bestimmungen des Finanzgesetzes sind somit stillschweigend durch diejenigen des Entwurfes widerrufen. Um den Schwierigkeiten, die oft aus der Verwechslung gleichnamiger Adressen entstehen, vorzubeugen, können zwei Betriebe in ein und derselben Ortschaft, sei es ein Gasthof oder eine Wirtschaft, nicht das gleiche Schild führen. Die vom Gesetze vorgesehene vorgängige Untersuchung wird die Anwendung dieser Bestimmung erleichtern.

II. Vom Staatsrate erteilte Bewilligungen

Der ausschlaggebende Faktor für diese Bewilligungen besteht in der Tatsache, an Fremde oder an Kostgänger gegen Vergütung Zimmer zu vermieten. Demnach sind einer staatlichen Bewilligung unterworfen nicht nur die Gasthöfe, die

Kost und Unterkunft geben, sondern auch die sog. Logiehäuser, die nur Unterkunft bieten, Fremdenpensionen, die Wirtschaften oder Kostgebereien, die den Reisenden oder Kostgängern Herberge geben, oder Private, die auf kurze Dauer und zu verschiedenen Malen Zimmer an Durchreisende oder Aufenthalter vermieten.

Sollte noch eine nähere Umgrenzung notwendig sein, um alle Fälle, wo eine Bewilligung notwendig ist, zu bestimmen, so kann in der Ausführungsverordnung geschehen.

Der Entwurf vervollständigt das Gesetz von 1886 in folgenden zwei Punkten: Er sieht eine Voruntersuchung für jedes Bewilligungsgesuch vor und bezeichnet auch die Fälle, wo die Bewilligungsgesuche abgewiesen werden müssen oder können.

Während das gegenwärtige Gesetz als einzige Untersuchung nur die Vormeinung des Gemeinderates der Ortschaft, wo das Geschäft eröffnet wird, erfordert, verlangt der Entwurf eine begründete Eingabe mit den Belegstücken, Plänen des Hauses und je nach Umständen, was hauptsächlich für Neuankömmlinge im Kanton der Fall sein wird, die Hinterlage des Strafregisters.

Das Untersuchungsverfahren ist einfach. Es wird dem Finanzdepartemente übertragen und besteht in der Hauptsache in der Prüfung der dem Begehren beigelegten Aktenstücke und der Kenntnissgabe des Begehrens an das Publikum durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Diese Veröffentlichung soll das Schild des Betriebes, wofür eine Bewilligung erteilt werden soll, enthalten, und innert 15 Tagen ist jeder Beteiligte berechtigt, über das gestellte Begehren seine Bemerkungen zu machen. Diese Voruntersuchung ist das einzige Mittel, um die Art. 9 und 10 betreffend die Gründe für eine Bewilligungsverweigerung richtig in Anwendung zu bringen;

sie ist in verschiedenen Kantonen eingeführt und hat dort gute Resultate ergeben.

Die Aufnahme einer Verfügung betreffend die zur Erlangung einer Bewilligung notwendigen Bedingungen, wodurch dem Gesuchsteller ein vorläufiger Wohnsitz im Kanton (z. B. 3 oder 6 Monate oder auch ein Jahr) auferlegt wird, wurde als unvereinbar mit den verfassungsmässigen Rechten, die sich sofort aus dem effektiven Wohnsitz in einem Kanton ergeben, weggelassen. Zu verschiedenen Malen hat der Bundesrat in diesem Sinne sich ausgesprochen; er sieht in einer derartigen Wartefrist einen Verstoß gegen Art. 31, Ziff. c der Bundesverfassung, der jede vorübergehende oder vollständige Unterdrückung der Handels- und Gewerbefreiheit als unzulässig erklärt.

Die vom Staatsrate erteilten Bewilligungen sind bekannt zu geben.

Der Art. 12 bis ist sozusagen die Wiedergabe des Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes; er unterstellt die dem Publikum zugänglichen und zum Ausschank von Getränken benutzten Lokale in Gasthöfen und Herbergen den Bestimmungen betreffend die von den Gemeinden erteilten Bewilligungen. Dieser Fall trifft nicht ein für Kostgebereien als gesonderter Betriebszweig eines Gasthofes; in diesem Falle ist die Bewilligung einer Kostgeberei in der des Gasthofes inbegriffen und bedarf keiner Bewilligung durch die Gemeindebehörde.

III. Von der Gemeindeverwaltung erteilten Bewilligungen

In unsern allgemeinen Bemerkungen haben wir die Gründe auseinandergesetzt, warum die Gemeindebehörden

grundsätzlich in ihren gegenwärtigen Rechten zur Erteilung von Bewilligungen zu belassen seien, wenn es sich um Betriebe handelt, die in Art. 13 aufgezählt sind.

Wenngleich das Gesetz den Hauptzweck verfolgt, den allzugroßen Verbrauch von alkoholhaltigen Getränken einzuschränken, so hielten wir es für geboten, auch die alkoholfreien Wirtschaften, die Konditoreien, die Molkereien, die Kaffee-Schokoladewirtschaften und andere ähnliche Betriebe zu verpflichten, eine Bewilligung zu lösen und sie den allgemeinen polizeilichen Maßregeln zu unterstellen. Diese Betriebe würden durch ihre Vermehrung ohne Kontrolle nichts gewinnen; gegenteils würden sie an Bedeutung und Einkünfte nur verlieren, und wenn wir sie vollständig der Aufsicht der Polizei entziehen, würden wir allen Mißbräuchen Tür und Tor öffnen, deren Aufheimen wir zu verhindern trachten müssen.

Bezüglich der andern Betriebe, die geistige Getränke am Plage verkaufen, wie Kaffeehäuser, Klublokale, Speisewirtschaften, Kostgebereien, Volksküchen u. s. w., so wird deren Eröffnung selbstverständlich wie bis dahin von einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung abhängig gemacht.

Welche Regeln aufstellen für die Erteilung dieser Bewilligungen? Welche Bedingungen an deren Erlangung oder deren Beibehaltung knüpfen? Mit welchen Vorsichtsmaßregeln die heikle Ausübung dieser Befugnis durch die Gemeindebehörde umgeben? Das sind die hauptsächlichsten Fragen, die in diesem Abschnitt des Gesetzes besprochen werden sollen.

Die erste Frage ist die wichtigste von allen. Unserer Ansicht nach muß ein Gesetz über die Wirtschaften, das sich vorab von Sittlichkeitsgründen leiten läßt, hauptsächlich auf diesen Punkt hinwirken.

Um uns so genau als möglich Rechenschaft geben zu können von der Lage unseres Kantons und unserer Gemeinden hinsichtlich der diesem besondern Gesetze unterworfenen Betriebe und insbesondere der Anzahl der Verkaufsstellen an Ort und Stelle und über die Gasse, haben wir von unserm Finanzdepartemente eine statistische Tabelle über diese Betriebe für jede Gemeinde ausarbeiten lassen, mit Angabe der wohnfähigen Bevölkerung dieser Gemeinden.

Diese Tabelle, die wir unserer Bottschaft beilegen, bildet eine wesentliche Ergänzung derselben. Sie hat ihre Licht- und Schattenseiten und spricht deutlicher als alle Beweisgründe, die wir Ihnen zugunsten eines gründlichen im Entwürfe vorgesehenen Heilmittels vorbringen könnten, das den Zweck verfolgt, die Zahl der Wirtschaften einzuschränken und die Gemeinden, in denen diese Betriebe nur spärlich vorhanden sind, zu verhindern, neue Bewilligungen auszustellen.

Nach den statistischen Erhebungen, worauf wir für die bezirks- u. gemeindeweisen Einzelheiten verweisen, hat unser Kanton 307 Gasthöfe, 149 Kosthäuser, 1050 Wirtschaften und Schankstuben, 116 Verkaufsstellen von geistigen Getränken über die Gasse, 104 Großhandlungen mit gleichen Getränken, 27 Apotheken, die Liköre verkaufen und 13 Milch-Kaffeeanstalten, was eine Gesamtzahl von 1635 dieser Betriebe ausmacht, wenn wir die 104 dem Gesetze nicht unterstellten Großhandlungen weglassen. Von diesen 1635 verschiedenen Betrieben sind 1377 dem Publikum für die Abgabe von geistigen Getränken, Wein, Bier, Liköre, an Ort und Stelle geöffnet. Nach diesen Zahlen haben wir somit eine Wirtschaft auf 92 Seelen, während die Gewerbezählung von 1905 für die ganze Schweiz auf 149 Bewohner eine Wirtschaft verzeichnet und für Wallis mit einer Gesamtzahl von 930 Wirtschaften eine Wirtschaft auf 126 Bewohner berechnet.

Die statistischen Erhebungen, die wir im Jahre 1911 anlässlich der Motion Seiler vorgenommen, haben die Zählung von 1905 schon bedeutend abgeändert und nähern sich merklich den in der beiliegenden Tabelle niedergelegten Ergebnissen. Die Totalziffer der Wirtschaften betrug damals 1364 und das Verhältnis war eine Wirtschaft auf 95 Einwohner. Die Lage würde sich demnach von Jahr zu Jahr verschimmern.

In vier Bezirken (Raron, Brig, Sitten und Gundis) ist ein Rückgang gegenüber 1911 zu verzeichnen. Für Raron erklärt sich die Verminderung von 121 auf 28 Wirtschaften aus dem Verschwinden der Ansiedelungen in Goppenstein. Die andern Bezirke, mit Ausnahme des Bezirkes Monthey, das mit seinen 159 Betrieben gleich geblieben ist, weisen eine Vermehrung auf. Diese ist besonders bemerkbar in den Bezirken Ering, Visp, Goms, Entremont und Martinach.

Das angegebene Verhältnis von 1 auf 92 ist jedoch noch keine sichere und zuverlässige Grundlage für den Gesamtkanton. Die Zahl der Wirtschaften im Verhältnis zu der Bevölkerung wechselt von Bezirk zu Bezirk und von Gemeinde zu Gemeinde im gleichen Bezirke. Ueberdies sind einige Betriebe nur während der Fremdensaison offen.

Eine bezirksweise Gegenüberstellung der Betriebe ergibt ein Verhältnis von einer Wirtschaft auf 58 Seelen für Brig und ein solches von einer Wirtschaft auf 153 Bewohner für den Bezirk Gundis; Goms und Ering, die im Jahre 1911 mit einer Wirtschaft auf 145 und 141 Seelen am besten gestellt waren, sind auf ein Verhältnis von 88 und 92 gestiegen.

Von 94 Wirtschaften im Bezirke Sitten hat die Hauptstadt deren 64, während die Gemeinden Arbaz und Beyjonnaz keine solche aufweisen. Der gleiche Fall trifft auch für die Mehrzahl der andern Bezirke ein.

Diese Unterschiede müssen in erster Linie der Bedürfnisfrage und dann der Lage der Gemeinden zugeschrieben werden. Unglücklicherweise aber nur zu oft sind sie eine Folge von allzu leichtfertig erteilten Bewilligungen abseits der Gemeindebehörden.

Wenn zahlreiche Gemeindeverwaltungen die sittlichen und materiellen Interessen ihrer Mitbürger zu schützen gewillt sind, so gibt es dagegen andere, deren Willfährigkeit und Gleichgültigkeit in dieser Beziehung keine Grenzen kennen.

Wir haben oben angedeutet, wie wir diesem Uebelstande abzuhelpfen und dem Schlendrian der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden zu steuern gedenken.

Die vorgeschlagene Lösung, d. h. die Festsetzung einer Höchstzahl von Wirtschaften im Verhältnis zur Bevölkerung (1 durch 200 Einwohner) scheint auf den ersten Augenblick, angesichts der großen Verschiedenheit der Verhältnisse unserer Gemeinden, schwierig anwendbar und dem vorgesteckten Ziele wenig entsprechend zu sein.

Ein großer Teil unserer Gemeinden besonders in den Verggengenden, besitzen noch nicht das im Entwurfe vorgesehene Maximum der Betriebe, und man darf sich fragen, ob in diesen Gemeinden die Verwaltungen nicht versucht sein könnten, den Bewilligungsgesuchen zu entsprechen, bis diese Zahl erreicht ist. Ein solches Ergebnis würde gewiß dem verfolgten Ziele, die Bekämpfung des Alkoholismus durch Verminderung der Wirtschaften anzustreben, nicht förderlich sein. Die Verfügung des Art. 14, Al. 2 des Entwurfes bezweckt, eine so fatale Auslegung zu verhindern und die Gemeinden, die sich in diesem Falle befinden, den gegenwärtigen Bestand zu erhalten durch Erhöhung z. B. auf 200 auf 300 oder 400 der Verhältniszahl, die für die Bewilligungen von Wirt-

schaffen in Betracht kommt. Dieses Gegenmittel, das der im Art. 1 des gleichen Artikels aufgestellten Regel die Wage hält, darf aber nicht dahin führen, die freie Ausübung dieses Gewerbes gänzlich zu unterdrücken; seine Anwendung wird notwendigerweise durch den Art. 31 der Bundesverfassung beschränkt.

Andererseits könnte in den Gemeinden, wo die im Art. 13, M. a vorgesehene Maximalzahl erreicht oder sogar überschritten ist, die genaue Anwendung dieser Regel zu Schwierigkeiten Anlaß geben, die zu vermeiden sind. Der Entwurf enthält diesbezüglich zwei verschiedene Bestimmungen, die zur Milderung der Härte des Gesetzes aufgestellt sind: die eine anerkennt Ausnahmen von der Regel, wenn besondere Orts- oder Tatumstände diese rechtfertigen (Art. 14, M. 3) und die andere, vorübergehender Natur, (Art. 82) ermächtigt grundsätzlich die Fortführung und Erneuerung der Bewilligungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch zu recht bestehen. Um jeder Willkür, die bei Ausschaltung der überzähligen Betriebe etwa sich geltend machen könnte, vorzubeugen, so geschieht diese Ausschaltung durch Erlöschen in den Fällen, wie solche in den Art. 33, 34 und 35 des Entwurfes vorgesehen sind.

Die Verpflichtung, die ausnahmsweise erteilten Bewilligungen der Genehmigung des Staatsrates zu unterbreiten, ist als Kontrollmittel vorgesehen, um einer zu weitgehenden Auslegung dieser Bestimmung vonseite der Gemeindebehörden vorzubeugen.

Diese Kontrolle wird, wie wir oben schon gesehen, vom Staatsrate noch ausgeübt in Gemäßheit des Art. 24 des Entwurfes mit dem Unterschiede, daß im erstern Fall der Staatsrat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltungen die Nichtigkeit des Gemeinderatsbe-

schlusses ausspricht, während er im zweiten Falle als Verwaltungsgericht entscheidet.

Als Maßnahmen von weniger wichtiger Bedeutung, die die Verminderung der Wirtschaften bezwecken, sieht dieses Kapitel noch vor: a) eine besondere Untersuchung für jedes Begehren, gleichwie für die Bewilligung von Gasthöfen; b) eine Dauer von höchstens fünf Jahren für jede Bewilligung und c) eine Gebühr von Fr. 50—150 für Schankstuben mit alkoholhaltigen Getränken.

Diese erschwerten Bedingungen, die, unbeschadet einer obligatorischen Untersuchung, auf die Erneuerung der alten Bewilligungen Anwendung finden, vervollständigt durch die Bestimmungen der Art. 33 und 34 bezüglich der Erlöschung der Bewilligungen, werden nicht wenig dazu beitragen, die Ausschaltung von Elementen, die unter den Inhabern von Wirtschaften am wenigsten moralische und materielle Gewähr bieten, zu erleichtern. Und dieses Ergebnis ist nicht zu unterschätzen.

Unter gesetzgeberisches Werk soll aber nicht nur die Verminderung des Alkoholgenusses, sondern auch die sittliche und soziale Hebung des Wirtstandes zum Zwecke haben. Durch Schutz der gesunden und ernsthaften Elemente gegen eine ungesunde und vorübergehende Konkurrenz, wie sie in diesem leicht zu betreibenden Gewerbe nur zu oft vorkommt, schützt das Gesetz nicht nur das allgemeine Wohl, sondern auch die wohlverstandenen Interessen der Wirte selbst.

IV. Erneuerung, Abänderungen, Uebertragung und Entzug der Bewilligungen

Wir hielten es für zweckdienlich, alle Bestimmungen bezüglich der Aenderungen, die in den Bewilligungen vorkommen

können, sowie betreffend ihre Erneuerung und ihren Entzug in ein und demselben Kapitel zu vereinigen.

Diese Bestimmungen sind allgemein gehalten; sie sind sowohl auf die durch den Staat als durch die Gemeinden erteilten Bewilligungen anwendbar. Die Untersuchung, die der Erteilung einer neuen Bewilligung voranzugehen hat, ist für eine Erneuerung nicht obligatorisch; sie kann jedoch vorgenommen werden, wenn die zuständige Behörde ihren Nutzen erkennt.

Nach dem Sinne des Gesetzes, das eine Bewilligung von gewissen tatsächlichen und persönlichen Bedingungen abhängig macht, ist es unzulässig, daß die Verhältnisse später ohne Kontrolle vonseite der Behörde sich ändern.

Jede Uebertragung einer Bewilligung auf eine andere Person, jede bedeutende Veränderung an den Gebäuden oder an den Lokalen, sowie eine Vergrößerung oder erhebliche Umgestaltung müssen genehmigt werden.

Bei Todesfällen sieht Art. 32 die ausnahmsweise Uebertragung der Bewilligung auf die minderjährigen Erben unter Verantwortlichkeit ihrer gesetzlichen Vertreter vor, wenn die in den Art. 421, Ziff. 7 und 422, Ziff. 5 des J. G. B. aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Die Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal erfordert in der Regel eine neue Bewilligung. Es können aber Umstände eintreten, die vom Willen des Inhabers unabhängig sind und ihn zwingen, vorübergehend wenigstens, z. B. bei Feuerbrunst, die benutzten Lokale zu verlassen und seinen Betrieb anderswo zu verlegen. Bei solchen Umständen würde man zu weit gehen, wollte man regelmässig eine Bewilligung verlangen.

Die Art. 33 und 34 zählen die Gründe auf, unter denen eine Bewilligung entzogen werden soll oder kann; wir haben hievon das Interesse, für das Erlöschen der Bewilligung diese Gründe vorzusehen, näher besprochen.

Auf dem Beschwerdewege können die von den Gemeindeverwaltungen über diese verschiedenen Punkte gefaßten Beschlüsse an den Staatsrat weitergezogen werden.

V. Polizeimaßregeln

Dieses Kapitel umfaßt drei gesonderte Teile:

Der erste Teil (Art. 36 bis 47) enthält die auf die verschiedenen Betriebe anwendbaren polizeilichen Vorschriften in Bezug auf deren Haltung, auf die Verpflichtungen der Inhaber und auf die Polizeikontrolle im allgemeinen.

Der zweite Teil (Art. 48 bis 51) stellt Schutzmaßregeln auf zugunsten der Angestellten und der dritte Teil endlich (Art. 52 und 53) wendet sich gegen den Alkoholismus in seinen Wirkungen durch energisches Einschreiten gegen Personen, die der Trunksucht ergeben sind.

Die meisten Bestimmungen des Kapitels III des Gesetzes von 1886 sind im Entwurfe aufgenommen und bedürfen keiner Erläuterung.

Wir beschränken uns darauf, die Beweggründe für die hauptsächlichsten Neuerungen näher zu erörtern.

A Polizei. Bei Wiedergabe des Art. 17 des Gesetzes von 1886 betreffend das Verbot der Glückspiele, glaubten wir zugunsten von Lotos, die den Charakter öffentlichen Nutzens haben, eine Ausnahme machen zu können. Die Ausführungsverordnung wird die Bedingungen festsetzen, unter

denen diese Lotos gestattet werden können; sie kann auch die Zahl in jeder Gemeinde und für jeden Betrieb beschränken.

Nicht als Glückspiele werden betrachtet die Kartenspiele, deren Ausgang nicht ausschließlich vom Zufall abhängig ist. Der Art. 41, lit. h trägt den vom Lehrpersonal vorgetragenen Wünschen teilweise Rechnung, indem darin das Alter der Jünglinge, die zum Besuche der Wirtshäuser zugelassen werden, von 16 auf 18 Jahre erhöht wird.

Die Gesetzgebung der meisten Kantone der Schweiz, wie auch unser gegenwärtiges Gesetz, haben dieses Alter auf 16 Jahre festgesetzt. Wir verhehlen uns keineswegs die Schwierigkeiten in der Ausführung, welchen diese neue Verfügung begegnen wird, besonders in Ortschaften, wo zahlreiche junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren in Kraftwerken oder Werkstätten angestellt sind, aber wir teilen die Besorgnisse des Lehrpersonals bezüglich der unseligen Folgen des Wirtschaftsbesuches für Jünglinge von 15 bis 19 Jahren, und wir beantragen Ihnen, auf dem Wege des Schutzes der Jugend gegen den Alkoholmißbrauch mutig einen Schritt weiter zu gehen.

Niemand besser als unsere pflichtgetreuen Lehrer, die durch die Wiederholungskurse mit den der Schule entlassenen Jünglingen in Berührung bleiben, können sich Rechenschaft geben von den Gefahren, die sie uns schildern.

Der von unserm Lehrpersonal überall erhobene Warnungsruf darf den kantonalen Behörden nicht gleichgültig sein.

Das erfüllte 18. Altersjahr scheint uns aber hinreichend. Wenn wir dem Begehren der Besuchsteller, die Zeit des Verbotes bis auf 19 Jahre ausdehnen, so würden wir uns der Gefahr aussetzen, die Wahrnehmung machen zu müssen, daß

die mit der Ausführung betrauten Behörden von einer strengen Anwendung desselben zurückschrecken würden — das war der Fall für das Verbot, unter 20 Jahre zu rauchen — und so die Wirksamkeit der Bestimmungen sowohl in Hinsicht auf die Jünglinge von 16 bis 17 Jahren als in Beziehung auf diejenigen von 18 Jahren in Frage gestellt würde.

In Abänderung des Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes versetzt der Art. 43 des Entwurfes die Stunde der Oeffnung, resp. Schließung der Wirtschaften von 4 auf 6 Uhr morgens und von 10 auf 11 Uhr abends fest. Die Notwendigkeit, diese Anstalten vor sechs Uhr morgens, selbst im Sommer, zu öffnen, ist nicht dargetan; einzig der Liebhaber des Morgenschnäpßchens könnte sich darüber beklagen. In Wirklichkeit wird die Großzahl dieser Betriebe nicht vorher geöffnet. Die Gemeinden haben die Befugnis, diese Oeffnungsstunde je nach den Jahreszeiten oder selbst für das ganze Jahr zurückzustellen.

Die Stunde der Schließung erfährt ebenfalls eine Aenderung; sie ist von 10 auf 11 Uhr abends hinausgehoben. Diese mit den hierüber laut gewordenen Wünschen in scheinbarem Widerspruch stehende Aenderung mag auf den ersten Anblick überraschen; aber durch die Bestimmung, daß diese Stunde der Schließung das Maximum bedeutet, von dem nur an bestimmten Tagen und nur bei außergewöhnlichen Anlässen abgegangen werden kann, glauben wir dem System des Entwurfes den Vorzug geben zu müssen vor dem des gegenwärtigen Gesetzes, das die Schließung um zehn Uhr vorschreibt, den Verwaltungen aber die Befugnis erteilt, diese Stunde je nach den Bedürfnissen der Ortschaft zu verlängern, eine unbestimmte und dehnbare Verfügung, die in der Anwendung einer vollständigen Freiheit gleichkommt. So hat die eine oder die andere Gemeinde die Polizeistunde ganz allgemein auf Mitternacht angesetzt.

Eine solche Stunde ist unstrittig zu spät. Wegen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unserer hauptsächlichsten Ortschaften liegt kein Bedürfnis vor, die Polizeistunde daselbst zu verlängern.

Die Gemeindeverwaltungen werden sich jedenfalls glücklich schätzen, wenn sie unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes die an sie gerichteten bezüglichen Begehren abweisen können. Andererseits bleibt den Gemeindebehörden das kostbare Recht, das sie schon jetzt besitzen, die vom Gesetze bestimmte Stunde der Schließung früher anzusetzen, und die Mehrzahl der Dorfgemeinden werden zweifelsohne von der ihnen zukommenden Befugnis Gebrauch machen.

Die besondern Verhältnisse der Bahnhofswirtschaften rechtfertigen Ausnahmebestimmungen zu ihren Gunsten, die von der Vollziehungsverordnung näher bestimmt werden. Unter Bahnhofswirtschaften versteht der Entwurf nicht die Wirtschaften, die Eigentum von Privaten und in der Nähe der Bahnhöfe gelegen sind, sondern nur die Wirtschaften, die von den S. B. B. oder von den Eisenbahngesellschaften auf ihrem Grund und Boden erbaut worden sind.

Die durch den Art. 5 des Gesetzes von 1886 den Gemeinderichtern übertragene besondere Befugnis zur Beilegung von Schwierigkeiten zwischen den Reisenden und den Gasthofbesitzern bezüglich der Hotelrechnungen ist zu weitgehend. Wenn es sich um Aufenthalter handelt, kann sich der strittige Wert sehr hoch belaufen, und das dem Gemeinderichter übertragene Recht, über solche Schwierigkeiten ohne Berufung zu entscheiden, ist übertrieben. Wir stellen den Antrag, diese Befugnis auf Beschwerden von Fremden auf der Durchreise zu beschränken.

B. Schutzmassregeln für die Angestellten

Die Prüfung dieses Gesetzesentwurfes gibt uns Gelegenheit, ein erstes Mal die Bestimmungen des Art. 14 der neuen Verfassung in Anwendung zu bringen, laut welchem der Staat den Auftrag erhalten hat, Vorschriften betreffend Arbeiterschutz zu erlassen. Durch eine in der Sitzung von 12. November 1909 entwickelten Interpellation stellte Hr. Abgeordneter Défayes an den Staatsrat die Anfrage, ob er geneigt sei, die Einführung der im genannten Artikel vorgesehenen Vorschriften zu studieren, und er machte uns auf die Lage des Wirtschaftspersonals und der Hotelangestellten aufmerksam, die, nach der Aussage des Interpellanten, in der Gewalt des Arbeitgebers sind, auf jede freie Zeit verzichten und soviel als möglich das Recht auf Schlaf beschränkt sehen müssen. Es wurde dem Redner geantwortet, daß der Staatsrat mit aller Sorgfalt das Studium der verschiedenen Fragen fortsetze und daß er im gegebenen Augenblicke nicht ermangeln werde, die in der Verfassung eingeschriebenen Vorschriften zu erlassen.

Dieser Erklärung Folge gebend, beantragen wir Ihnen, in dem in Beratung liegenden Entwurfe verschiedene Bestimmungen aufzunehmen, die dazu geeignet sind, den moralischen und materiellen Schutz des Hotel- und Wirtschaftspersonals besser zu sichern. Durch die Entwicklung der Hotelindustrie wächst die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten immer mehr an.

Die eidgenössische Betriebszählung verzeichnete für Valais 138 Gasthöfe, die 1487 Angestellte beschäftigten. Unser Kanton ist der fünfte in der Reihenfolge nach Bern, Graubünden, Zürich und Luzern. Im Jahre 1905 zählte die ganze Schweiz 4000 solcher Betriebe mit 24.000 bezahlten Angestellten. An Hand der von unserm Finanzdepartemente

aufgestellten Statistik können wir eine beträchtliche Vermehrung dieser industriellen Betriebe während der Zeit von 1905 bis 1913 feststellen; die gegenwärtige Zahl der Gasthöfe im Kanton beläuft sich auf 307 und diejenige der Kosthäuser auf 31. Diese Vermehrung ist so stark, daß man sich fast fragen muß, ob sie der Wirklichkeit entspricht. Wie dem auch sei, und obgleich ein Teil dieser Betriebe nur während der Sommerzeit geöffnet ist, so geben uns diese Zahlen einen Begriff von der Bedeutung dieser besoldeten Angestelltenklasse in unserm Kanton und von dem Interesse, das wir haben, sie gesetzlich zu schützen.

Nach der Ablehnung der Bundesgesetzes über die Gewerbe im Jahre 1894, hat die Großzahl der industriellen Kantone nacheinander einen Teil der Schutzbestimmungen des Fabrikgesetzes auf dem Gesetzeswege auch für andere Arbeiterklassen ausgedehnt.

Gegenwärtig ist mehr als die Hälfte der Kantone, unter andern Luzern und Graubünden, auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorgegangen

Die Bestimmungen der Art. 48, 49, 50 und 51 des Entwurfes sind teilweise von den Bestimmungen der Kantone beeinflusst, die uns auf diesem Wege vorausgegangen sind und deren Erfahrungen uns wertvoll waren.

In Anbetracht aber, daß der Betrieb unserer hauptsächlichsten Hotelindustrie auf zwei bis drei Monate im Sommer beschränkt ist, so glauben wir uns gut beraten, wenn wir, nach dem Beispiele anderer Kantone, wie Bern, St. Gallen, Aarau, von den im Art. 56, Lit. a, b, c, und d festgesetzten Regeln Ausnahmen vorsehen, die durch die Ausführungsverordnung bestimmt werden.

C. Maßnahmen gegen die Trunksucht

Auch hier hat der Entwurf die zwei Hauptbestimmungen des Gesetzes von 1886 herübergenommen, nur mit näherer Umschreibung und näheren Ergänzungen.

Der Entwurf sieht vor, daß gegen Personen, die durch ihren betrunkenen Zustand Aergernis geben, nicht nur sofortiger Arrest, sondern auch noch eine Buße ausgesprochen werden kann; im Rückfalle innert Jahresfrist kann die Behörde, die die Buße ausgesprochen, dem Fehlbaren auch noch für eine gewisse Zeit den Besuch der Wirtschaften verbieten.

Gegen diejenigen, die durch ihre Unmäßigkeit und ihren Müßiggang die Unterhaltsmittel ihrer Familien in Frage stellen, können die gleichen Maßregeln zur Anwendung kommen; ebenso gegen Personen mit offenkundiger schlechter Ausführung oder die der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

Um die gemäß diesem Artikel vom Gemeinderate ausgesprochenen Verbote wirksamer zu machen, kann der Staatsrat, auf Begehren der Wohnortgemeinde des Betreffenden, diese Maßregel auch auf andere, namentlich auf die umliegenden Gemeinden ausdehnen.

Diese Bestimmungen administrativer Natur sind vorgesehen unbeschadet der in den Art. 81 und 82 des Einführungsgesetzes zum S. J. G. B. enthaltenen gerichtlichen Maßnahmen. Sie werden vervollständigt durch ein Dekret betreffend Unterbringung der Trunkenbolde, sobald die Frage der Errichtung einer kantonalen Trinkerheilanstalt gelöst sein wird.

Der Art. 54 behält das Tanzverbot ohne Erlaubnis des Gemeindepäsidenten bei und überläßt der Ausführungsverordnung die nähern Bestimmungen.

VI. Kleinhandel mit geistigen Getränken

Wenngleich der Art 31 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht zuerkannt hat, das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit geistigen Getränken den gleichen durch das öffentliche Wohl gebotenen einschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, hat der Gesetzgeber von 1886 diesen zweiten Punkt vollständig unberührt gelassen und sich ausschließlich auf die Gasthöfe und Wirtschaften beschränkt. Diese Unterlassung, die in fiskalischer Hinsicht teilweise durch den staatsrätlichen Beschluß vom 19. August 1890 betreffend den Handel über die Gasse mit geistigen Getränken gut gemacht wurde, muß der geringen Bedeutung, die dieser Handel zur selben Zeit im Wallis hatte, zugeschrieben werden.

Gegenwärtig haben die Verhältnisse sich geändert. Abgesehen von den 27 Apotheken, die ebenfalls Liköre verkaufen, gibt es im Kanton 116 Personen, die laut dem Abgabenregister dem Verkauf über die Gasse mit Wein, Bier oder Likör sich widmen, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird man sich mit diesem Handelszweig in Zukunft mehr und mehr beschäftigen müssen.

Es ist deshalb von Wichtigkeit, unsere kantonale Gesetzgebung in dieser Hinsicht zu vervollständigen, und in Anbetracht der Zusammengehörigkeit des Gegenstandes, diese gesetzgeberischen Verfügungen in dem neuen Gesetze über die Gasthöfe, nach dem Beispiele anderer Kantone, aufzunehmen.

Der Handel mit alkoholhaltigen Getränken umfaßt sowohl den Handel mit gegorenen als mit destillierten Getränken. Der Großhandel ist frei, einzig der Kleinhandel kann durch die Kantone geregelt werden. Für gegorene Getränke gilt als Kleinhandel wenn deren Quantität unter zwei Liter ist, und dafür gebranntes Wasser, wenn sie unter vierzig Liter steht.

Im Bundesrecht ist diese ganze Frage durch die Art. 32 und 32 bis der Verfassung geregelt, vervollständigt in Bezug auf gebrannte Wasser durch die Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1900 betreffend die Einführung des eidgenössischen Alkoholmonopols und durch die Art. 73 bis 76 des Ausführungsreglementes.

Die Art. 55, 56, 59 und 60 des Entwurfes fassen diese bundesrätlichen Verfügungen zusammen und bestimmen diese zwei Arten Kleinhandel näher, sowohl in Bezug auf die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden, als auch in betreff der Anstalten, die diesen Handel ausüben können.

Im Handel mit destillierten Getränken unterscheidet man den Verkauf an Ort und Stelle und den Verkauf über die Gasse. Der Kleinhandel mit gegorenen Getränken dagegen umfaßt nicht den Verkauf an Ort und Stelle, indem dieser ausschließlich den Inhabern einer Wirtschaftsbewilligung vorbehalten ist.

Die Ausübung dieser zwei Arten von Handel ist einem kantonalen Patente, das vom Finanzdepartemente ausgestellt wird, unterworfen (Art. 58, 64 und 66 des Entwurfes). Die für dieses Patent bezahlte Gebühr ist die Bewilligungstaxe, so wie sie ausdrücklich im Art. 17 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1900 für destillierte Getränke vorgesehen ist.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen, haben die Kantone nicht nur die Berechtigung, ein Patent zu verlangen — dies ist der Fall für gegorene Getränke —, sondern die Verpflichtung, „eine kantonale Verkaufsgebühr im Verhältnis zur Wichtigkeit und zur Bedeutung des Verkehrs“ zu verlangen.

Diese Gebühr ist nicht notwendigerweise eine Abgabe; sie kann unabhängig von der gewöhnlichen Gewerbesteuer bezogen werden.

Das System der Bewilligungen durch die Gemeinden verbunden mit den vom Staate erteilten Patenten, wie solches im Art. 1 des Beschlusses vom 19. August 1890 vorgesehen ist, muß als zu verwickelt aufgegeben werden.

Durch jährliche Verabfolgung der Patente übt der Staat, mit allfälliger Beziehung der Gemeinden, direkt die nötige Kontrolle aus.

Wir müssen hier die Erklärung abgeben, daß das durch die Einführung dieser besondern Patente angestrebte Ziel nicht fiskalischer Natur ist; durch Auferlegung dieser Bedingung hatten wir nur die moralische Seite der Frage in's Auge gefaßt. Diese Bedingung ist ein vorzügliches Mittel, um der Vermehrung dieser Kleinbetriebe zu steuern, deren Folgen ebenso nachteilig sind, wie die der Wirtschaften. Immerhin dürfen diese Taxen nicht prohibitiver Natur sein; wenn wir sie auf Fr. 40—200.—, resp. 10—100.— festsetzen (Art. 68), so glauben wir, daß der Entwurf in billiger Weise dem speziellen Charakter dieser Patente Rechnung trägt.

Aber die Verpflichtung zur Patentlösung würde kein wirksames Mittel sein, wenn damit für den Staat die Pflicht verbunden wäre, ein Patent auszustellen. Der Art. 67 bestimmt das Gegenteil. Gemäß diesem Artikel, in Verbindung mit den Art. 3, 9 und 10 kann der Staat gleich wie für die Bewilligungen von Wirtschaften, das Patent verweigern, wenn ein Bedürfnis nicht vorliegt oder wenn die vom Gesetze vorgesehenen besondern Bedingungen, z. B. persönliche Gewähr des Gesuchstellers, nicht vorhanden sind.

Die Anwendung dieser beschränkenden Maßnahmen wird noch strenger gehandhabt für den Handel mit destillierten Getränken, indem der Privathandel hiefür gänzlich verboten werden kann.

Durch die im Art. 66 vorgesehene Untersuchung wird

man sich Rechenschaft geben können über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen.

In sittlicher Beziehung sind die Bestimmungen, die auf diesen Handelszweig Bezug haben; durch die Art. 62, 63 und 73 noch vervollständigt.

Mag es sich um Weine oder Liköre handeln, so dürfen die Lokale, wo die Getränke über die Gasse verkauft werden, nicht in heimliche Wirtschaften ausarten, wo die Waren an Ort und Stelle oder bei halbgeöffneter Thür verbraucht werden. Das ist selbstverständlich. Wir möchten Sie aber veranlassen, in dieser Beziehung noch weiter zu gehen und den Verkauf genannt „offen“, der darin besteht, daß die alkoholhaltigen Getränke in den vom Käufer mitgebrachten Gefäßen direkt geschüttet werden, gänzlich zu verbieten. Diese Verkaufsart, die in den Spezereigeschäften und in den Lebensmittelhandlungen sehr üblich ist, gibt zu großen Mißbräuchen Anlaß; sie reizt die Hausfrau oder das Kind, sich Getränke, besonders Branntwein, zugleich mit den für die Mahlzeiten bestimmten Eßwaren verabfolgen zu lassen. Es wird dann nicht lange gehen und alle Mitglieder der Familie werden sich an den Genuß dieser Getränke gewöhnen. Wir beantragen Ihnen, den Verkauf von destillierten Getränken nur in versiegelten oder mit der Etiquette (Namen des Verkäufers) verschlossenen Flaschen, Liter oder Fläschchen und zu einem Mindestpreise von einem Franken die Flasche zu gestatten. Dieser Mindestpreis könnte ohne Schwierigkeiten noch erhöht werden. Durch dieses Mittel hoffen wir, die oben angeführte Gefahr zu verringern.

Unserer Ansicht nach kann nur unter diesen Bedingungen in Spezereigeschäften und Lebensmittelhandlungen der Kleinverkauf von destillierten Getränken gestattet werden. Wenn

wir nicht energische Maßregeln ergreifen, um hier Stillstand zu bieten, so wird der Verkauf von Branntwein in diesen Geschäften, besonders in den Berggegenden, zu einer wirklichen allgemeinen Gefahr.

Die Verkaufsstellen über die Gasse endlich, die gegenwärtig jeder polizeilichen Aufsicht entzogen sind, werden in Zukunft fast den gleichen Bedingungen wie die Wirtschaften unterstellt; ebensowenig wie in diesen letztern dürfen darin den im Art. 42 bezeichneten Personen alkoholkaltige Getränke verabfolgt werden.

Da durch Entscheid des Bundesgerichtes für Kleinhändler mit geistigen Getränken, die nicht im Kanton wohnsässig sind, die Verpflichtung besteht, zur Ausübung ihres Gewerbes im Kantone ein Patent zu erwerben endgültig anerkannt ist, so gibt ihnen der Entwurf (Art. 66 in fine) die Wahl, ein Patent C für den Verkauf von gegorenen und destillierten Getränken oder ein Patent D für den Verkauf des einen oder andern dieser Getränke zu lösen. Der Ertrag diese Patente kommt sämtlich dem Staate zu.

VII. Strafbestimmungen und verschiedene Verfügungen

Das System des Entwurfes weicht von der frühern Gesetzgebung in drei Punkten ab: 1) in der Regel liegen die Uebertretungen gegen das Gesetz eher in der Zuständigkeit des Staatsrates als in derjenige der Gemeindebehörden. Das Polizeigericht bleibt zuständig, um über einige Uebertretungen von geringerer Bedeutung, die im Art. 74 aufgezählt sind, zu erkennen; — 2) die dem Staatsrate übertragenen Fälle werden unter Vorbehalt des Rekurses an diese Behörde vom Justiz- und Polizeidepartemente entschieden.

Die direkte Zuweisung dieser Befugnisse an den Staatsrat wie dies heute der Fall ist, hat keine Berechtigung mehr und ist dem allgemein angenommen Verfahren in Sachen der Uebertretungen gegen die Verwaltungsgesetze zuwider.

3) Die Erfahrung hat gezeigt, daß der gegenwärtige von der kantonalen Behörde festzusetzende Mindestbetrag von 20 Fr. Buße zu hochgegriffen ist; es ist hier angezeigt, denselben auf höchstens 5 Fr. herabzusetzen. Die strengern Bestimmungen des neuen Gesetzes und die Einführung des Patentsystems wird anderseits die Erhöhung des Maximalbetrages der Bußen mit sich bringen.

In diesem Kapitel hat der Entwurf die Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes von 1886 herübergenommen, laut welcher für Wirtschaftsschulden eine gerichtliche Einflagung nicht zulässig ist, und hat diese Verfügung auch auf Kredite für den Verkauf über die Gasse ausdehnt. Der Art. 186 O. R. gestattet uns, diese Ausnahme beizubehalten und zu verschärfen, deren glückliche Wirkungen nicht in Abrede gestellt werden können; wir schützen dadurch so weit als möglich das Recht der Hausmutter und ihrer Kinder auf den Arbeitslohn des Ehegatten.

Der Art. 76 bis überträgt dem Staatarate die Befugnis, im Einvernehmen mit den andern Kantonen die von den interkantonalen oder internationalen industriellen Betrieben, wie Dampfschiff- oder Eisenbahnrestaurationen zu entrichtenden Gebühren festzusetzen. Diese Ausnahme rechtfertigt sich durch den speziellen Charakter dieser Unternehmungen und durch die Schwierigkeiten in der Anwendung, die ein anderes Verfahren mit sich bringen würde.

Abgesehen von den durch die vorstehenden Artikel dem Staatarate ausdrücklich zuerkauften Befugnisse, wiederholt

der Art. 77 den im Art. 24 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Grundsatz betreffend die Befugnis des Staatsrates, als letzte kantonale Instanz über die Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, die ihm auf dem Beschwerdewege unterbreitet werden, zu erkennen. In der Regel gilt das gleiche für die in Ausführung der im Art. 78 vorgesehenen Ausführungsverordnung gefaßten Beschlüsse, worin jedoch Ausnahmen vorgesehen werden können.

Es ist selbstverständlich, daß diese Zuständigkeit des Staatsrates bezüglich der Entscheide der Gemeindeverwaltungen sich nicht auf die Beschlüsse der Polizeigerichte erstreckt; das Verfahren vor diesen Gerichten ist durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation bestimmt.

Um keine Zweifel obwalten zu lassen, erklären wir in dem Widerrufungsartikel (79), daß die in Ausführung des neuen Gesetzes ausgestellten Patente in der Steuer, wie sie im Art. 27 des Finanzgesetzes vorgesehen ist, nicht inbegriffen sind.

VIII. Uebergangsbestimmungen

Der Uebergangszustand, der in solchen Fällen immer einheiliger ist, muß dahin entschieden werden, daß man in möglichst ausgiebigem Masse, wenn dies mit einer rationellen Anwendung des neuen Gesetzes vereinbar ist, den bestehenden Rechten und den gerechten Interessen der Inhaber dieser Rechte gebührend Rechnung tragen soll.

Bei Besprechung der Tragweite des Art. 14 haben wir oben bereits dargetan, wie wir zur Unterdrückung der überzähligen Wirtschaften zu schreiten gedenken, sowie die Ursachen dieses Verfahrens dargelegt. (Art. 81).

In den andern Fällen ist das von uns vorgeschlagene Verfahren einfach ; die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden Bewilligungen bleiben in Kraft, der Fall des Entzuges ausgenommen, bis nach Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden. Um jedoch die Uebergangsperiode nicht übermäßig in die Länge zu ziehen, sieht der Art. 80 vor, daß die von den Gemeindebehörden ausgestellten Bewilligungen auf jeden Fall nach fünf Jahren und die vom Staatsrate ausgestellten Konzessionen nach zehn Jahren von Rechtes wegen erlöschen. Diese Bestimmung hat ihre Berechtigung, um die Situation der Bewilligungen ohne bestimmte Dauer oder solcher, deren Dauer die vom Entwurfe für eine neue Bewilligung aufgestellte Grenze überschreitet, zu regulieren.

Das sind die Gründe und die Erwägungen, die für uns bei Ausarbeitung des Entwurfes, den wir Ihren Beratungen zu unterbreiten die Ehre haben, weleitend waren. Wir haben uns bemüht, den an uns gestellten Postulaten gerecht zu werden und wir leben der Hoffnung, daß Sie den Entwurf wohlwollend aufnehmen werden.

Die gesetzgeberische Arbeit, die Sie an die Hand nehmen, ist kein politisches Werk, sondern ein Werk von großer sittlicher und volkswirtschaftlicher Tragweite, für dessen Zustandekommen alle, die guten Willens sind, sich die Hand reichen können. Wir hegen keinen Zweifel, daß, da es sich um den Schutz des moralischen und materiellen Wohlbefindens unseres Volkes handelt, die Mitwirkung des guten Willens sich nicht finden wird.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Präsident und Herren Großräte, die Versicherung unserer ehrfurchts-

vollsten Hochachtung zu erbiehen und Sie sammt uns in Gottes
Machtschutz zu empfehlen.

Sitten, den 11 Mai 1914

Der Präsident des Staatsrates

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.